

Hirnforschung ermöglichen: bessere Grundlagenforschung durch ein eigenständiges Tierversuchsgesetz in die Verantwortung des BMFTR

Gemeinsame Stellungnahme der Neurowissenschaftlichen Gesellschaft (NWG) und des German Brain Council (GBC) zur Bundestagspetition 194593 „Stopp des geplanten Tierversuchsgesetzes“

Die Neurowissenschaftliche Gesellschaft (NWG) und der German Brain Council (GBC) vertreten mehr als 60.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ärztinnen und Ärzte, die sich in Deutschland mit der Erforschung des Nervensystems und der Bekämpfung von Erkrankungen des Gehirns befassen und mehrheitlich der biomedizinischen Grundlagenforschung und ihrer Translation in die Praxis verpflichtet sind.

Gemeinsam fordern wir ein eigenständiges Gesetz zum Schutz und zur Verwendung von Tieren in der wissenschaftlichen Forschung. Wir treten zugleich dafür ein, die Federführung für diesen Rechtsbereich vom Landwirtschaftsressort auf das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zu übertragen. Unser Ziel ist eine wissenschaftsgerechte, rechtssichere und bundesweit konsistente Gesetzgebung, die verantwortbare Forschung ermöglicht und zugleich den wirksamen Schutz von Versuchstieren sicherstellt.

Die Bundestagspetition „Stopp des geplanten Tierversuchsgesetzes“ vom 2. Februar 2026 richtet sich gegen eine solche eigenständige gesetzliche Regelung und begründet dies mit befürchteten Schutzlücken (Deutscher Tierschutzbund, PM 21. Juli 2026). Diese Sorge nehmen wir ernst – sie kann aber kein Argument dafür sein, notwendige gesetzliche Verbesserungen zu verhindern. Wo Schutzlücken bestehen, müssen sie geschlossen, nicht zum Anlass genommen werden, den Status quo zu bewahren. Maßstab guten Tierschutzes sind nicht möglichst viele Formulare und Verfahrensschritte, sondern ein nachweisbar wirksamer Schutz der Tiere.

Die Forderung nach einer Neuordnung ist keine kurzfristige Reaktion auf die Petition, sondern Ergebnis einer bereits länger geführten Debatte. Schon im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 und anschließend gegenüber der neuen Bundesregierung haben die Wissenschaftsorganisationen konkrete Vorschläge für eine grundlegende Reform vorgelegt:

- *Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Dezember 2024*: Das auf den 2. Dezember 2024 datierte Papier „Wissenschaft braucht Freiheit!“ verlangt ausdrücklich die „Einführung eines nationalen Tierversuchsgesetzes“; als weitere Schritte nennt es bundesweit einheitliche digitale Anträge, gemeinsame Anträge von Forschungsverbünden und eine Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (Allianz, 2024, S. 3–4;

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/83/c6/384186/Stellungnahme-Gutachten-SG2412130019.pdf>). Die Allianz begründet dies mit Rechtsunsicherheiten und divergierenden Auslegungen durch Kontrollbehörden; angestrebt werden eine Harmonisierung zwischen den Ländern und die Vermeidung kleinteiliger Genehmigungsprozesse (Allianz, 2024, S. 3–4).

- *Max-Planck-Gesellschaft*, 3. März 2025: Der Zehn-Punkte-Plan „Für einen neuen Aufbruch der Wissenschaft“ fordert unter Punkt 7 ein eigenständiges Tierversuchsgesetz für Forschung und Industrie, das Überregulierung abbaut und optimalen Tierschutz mit Rechtssicherheit verbindet (MPG, 2025, Punkt 7: <https://www.mpg.de/24266790/fuer-einen-neuen-aufbruch-der-wissenschaft>). Die MPG verlangt außerdem bundesweit einheitliche Antragsverfahren und kritisiert die Nichteinhaltung gesetzlicher Bearbeitungsfristen als Risiko für den Forschungsstandort (MPG, 2025, Punkt 7).
- *Allianz*, 10. März 2025: In ihrer Stellungnahme zur verantwortungsvollen und wettbewerbsfähigen tierexperimentellen Forschung fordert die Allianz effiziente, harmonisierte Verwaltungsverfahren sowie eine führende Rolle des zuständigen Ministeriums bei deren bundesweiter Vereinheitlichung (Allianz, 2025). Dabei beanstandet sie ausdrücklich steigende bürokratische Anforderungen, die dem Tierwohl abträglich seien, und verbindet den Reformbedarf mit der Förderung aller drei Komponenten des 3R-Prinzips (Allianz, 2025).

Wir schließen uns diesen Forderungen an und konkretisieren sie für die Neurowissenschaften. Wissenschaftliche Qualität, hoher Tierschutz und effiziente Verfahren dürfen nicht als Gegensätze behandelt werden.

Der Handlungsbedarf in der rechtlichen Regelung von Tierversuchen ist dokumentiert: Die DFG-Senatskommission für tierexperimentelle Forschung beschreibt in ihrer Bestandsaufnahme vom Oktober 2025 erhebliche Unterschiede bei der Auslegung gesetzlicher Vorgaben und der Verfahrenspraxis zwischen Bundesländern; die ausgewerteten Erfahrungsberichte beziehen sich ausdrücklich auch auf Regierungsbezirke (DFG, 2025, S. 8–13; <https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/stellungnahmengutachtensuche/SG2510080004>). Genannt werden Unterschiede bei Rückfragen, Bearbeitungszeiten, Antragseinreichung, Eingangsbestätigung und Gebühren sowie bei der Frage, wann ein Antrag als vollständig gilt (DFG, 2025, S. 12–13).

Die zugehörige Pilotstudie erfasste 468 Verfahren aus 14 Bundesländern; für die auswertbaren Verfahrensgesamtdauern von der Einreichung bis zur Entscheidung ergab sich ein Median von 85 Arbeitstagen einschließlich der Rückfragerunden (DFG, 2025, S. 10–12). Diese Gesamtdauer ist nicht mit der gesetzlichen behördlichen Bearbeitungsfrist gleichzusetzen, und die DFG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Pilotdaten keinen statistisch belastbaren flächendeckenden

Ländervergleich erlauben (DFG, 2025, S. 10–11). Gleichwohl sind die dokumentierten Unterschiede ein klarer Anlass, Verfahren nachvollziehbarer und einheitlicher zu gestalten.

Die wissenschaftliche und ethische Bewertung vergleichbarer Vorhaben darf nicht vom Standort der zuständigen Behörde abhängen. Wir fordern deshalb bundesweit verbindliche Bewertungsmaßstäbe, einheitliche Anforderungen an die Vollständigkeit von Anträgen und transparente Verfahrensfristen. Sachlich begründete Unterschiede zwischen Projekten müssen berücksichtigt werden; unterschiedliche Maßstäbe für vergleichbare Sachverhalte sind dagegen nicht akzeptabel.

Die DFG-Bestandsaufnahme benennt eine Zunahme des Detaillierungsgrads der Anträge, der behördlichen Rückfragen und der Anforderungen an Änderungsanzeigen und hält dazu fest: „Die zunehmende Bürokratisierung lässt sich dabei nicht aus konkreten Erwägungen zur Verbesserung des Tierschutzes ableiten“ (DFG, 2025, S. 8). Hier muss die Reform ansetzen. Bürokratische Anforderungen, die nicht dem Tierschutz dienen, müssen entfallen.

Wir verlangen keine Abschaffung fachlich notwendiger Prüfungen. Wir verlangen eine konsequente Unterscheidung zwischen wirksamen Schutzmaßnahmen und administrativem Aufwand ohne Schutzgewinn. Bereits geprüfte, unveränderte Qualifikations- und Einrichtungsnachweise sollten wiederverwendbar sein. Gleichartige Angaben sollten nicht mehrfach erhoben werden. Änderungsverfahren sollten sich nach der tatsächlichen Bedeutung einer Änderung für Belastung, Tierzahl, wissenschaftliche Aussagekraft und Genehmigungsvoraussetzungen richten, statt unterschiedslos eine erneute Vollprüfung auszulösen.

Dafür schlagen wir ein bundesweites digitales Verfahren, standardisierte Nachweise, abgestimmte Rückfragen und geeignete gemeinsame Anträge für Verbundprojekte vor. Gesetzliche Bearbeitungsfristen müssen durch eindeutige Vollständigkeitskriterien und nachvollziehbare Dokumentation wirksam werden.

Über die zitierten Forderungen nach Harmonisierung hinaus fordern wir ausdrücklich einen Ressortwechsel: Das wissenschaftliche Tierversuchsrecht und die zugehörigen Verordnungen sollen federführend beim BMFTR verankert werden. Die bisherige Zuständigkeit des Landwirtschaftsressorts, heute Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), ist aus unserer Sicht für die notwendige wissenschaftspolitische Neuordnung nicht die sachgerechte Lösung.

Die Bewertung von Forschungsmodellen, experimentellen Methoden und ihrer Ersetzbarkeit verlangt einen kontinuierlichen Austausch mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und

Fachgesellschaften. Wir halten das BMFTR wegen seiner wissenschaftspolitischen Aufgaben und seiner Interaktion mit der Forschung für das geeignetere federführende Ressort. Eine bloße Mitberatung reicht nicht aus: Verantwortung für die Forschungsbedingungen und Verantwortung für deren rechtlichen Rahmen sollten zusammengeführt werden.

Auch die Entwicklung von Alternativen kann davon profitieren: Das BMFTR fördert bereits Alternativmethoden. Wir wollen diese Aktivitäten enger mit Methodenvvalidierung, Forschungspraxis und regulatorischen Anforderungen verzahnen. Das dann entlastete Landwirtschaftsministerium könnte seine tierschutzpolitischen Ressourcen zugleich stärker auf Nutztiere sowie die Herausforderungen ihrer Zucht, Haltung, ihres Transports und ihrer Schlachtung konzentrieren.

Genehmigung und Überwachung liegen in der Zuständigkeit der Länder; die ministerielle Federführung für die Bundesgesetzgebung liegt hingegen beim Bund. Wir fordern deshalb eine unabhängige Einzelfallprüfung mit veterinärmedizinischer und tierschutzfachlicher Expertise sowie eine verbindliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Ein neues Gesetz allein beseitigt Vollzugsprobleme nicht; es muss mit modernisierten Verwaltungsvorschriften, qualifiziertem Personal und einheitlichen Verfahren verbunden werden.

Für die Neurowissenschaften ist dabei der eigenständige Wert erkenntnisgeleiteter Grundlagenforschung entscheidend. Grundlagenforschung ist im deutschen Tierschutzgesetz ausdrücklich als legitimer Zweck für Tierversuche anerkannt, die nicht durch andere Verfahren ersetzt werden können. Entsprechend betonte im Februar 2024 die Allianz, dass der Wert der Grundlagenforschung nicht von einem Versprechen zeitnaher klinischer Anwendung abhängig gemacht werden dürfe (Allianz, 2. Februar 2024; https://www.wissenschaftsrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/PM_2024/Allianz_Tierversuche_2024_02_02). Diesen Maßstab unterstützen wir ausdrücklich: Erkenntnisgewinn muss in der ethischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden, ohne dass dabei die Belastung der Tiere relativiert werden soll. Die folgenden Arbeiten zeigen, welche konkreten Erkenntnisse und Entwicklungsschritte im vergangenen Jahrzehnt durch tierexperimentelle Forschung möglich wurden.

- **Wie dauerhafte Erinnerungen entstehen:** Kitamura und Kollegen aus Japan zeigten 2017 bei Mäusen, dass präfrontale Gedächtnisensembles bereits beim Lernen angelegt werden, aber erst im weiteren Verlauf für den natürlichen Abruf einer länger zurückliegenden Erinnerung funktionell heranreifen; diese Reifung hing von der Aktivität hippocampaler Gedächtniszellen ab (Kitamura et al., „Engrams and circuits crucial for systems consolidation of a memory“, Science 356, 73–78, 2017; DOI: 10.1126/science.aam6808). Durch gezielte optogenetische Aktivierung und Hemmung konnten die Forschenden die zeitlich unterschiedlichen Beiträge dieser Zellpopulationen zur kontextuellen Furchterinnerung

kausal untersuchen, statt nur gleichzeitig auftretende Aktivitätsmuster zu beobachten (Kitamura et al., 2017).

- **Astrozyten als aktive Mitgestalter des Gedächtnisses:** Adamsky und Kollegen aus Israel wiesen 2018 nach, dass die gezielte Aktivierung hippocampaler Astrozyten synaptische Langzeitpotenzierung auslösen und bei Mäusen den späteren Gedächtnisabruf verbessern kann (Adamsky et al., „Astrocytic Activation Generates De Novo Neuronal Potentiation and Memory Enhancement“, Cell, 2018; DOI: 10.1016/j.cell.2018.05.002). Die Verbindung chemogenetischer beziehungsweise optogenetischer Eingriffe mit Verhaltenstests lieferte damit einen experimentellen Beleg, dass diese Gliazellen Gedächtnisprozesse aktiv beeinflussen und nicht lediglich die Versorgung von Nervenzellen gewährleisten (Adamsky et al., 2018).
- **Mikroglia als Bremse übermäßiger Netzwerkaktivität:** Badimon und Kollegen aus den USA beschrieben 2020 bei Mäusen einen Rückkopplungsmechanismus, bei dem Mikroglia über den Abbau extrazellulärer Nukleotide zur Bildung von Adenosin beitragen, das neuronale Aktivität über A1-Rezeptoren hemmt (Badimon et al., „Negative feedback control of neuronal activity by microglia“, Nature 586, 417–423, 2020; DOI: 10.1038/s41586-020-2777-8). Mikroglia-Depletion und zellspezifische genetische Eingriffe erhöhten unter den untersuchten Bedingungen die neuronale Übererregbarkeit und Anfallsanfälligkeit; damit wurde eine Funktion dieser Immunzellen für die laufende Regulation neuronaler Netzwerke sichtbar (Badimon et al., 2020). Seniorautorin dieser Studie ist Anne Schaefer, seit 2021 Direktorin der Abteilung „Neurobiologie des Alterns“ am Max-Planck-Institut für Biologie des Alterns in Köln. In einer kürzlichen Studie (Nature. 2025 doi: 10.1038/s41586-025-09662-z) hat sie mit einem internationalen Team den schützenden Zustand der Mikrogliazellen im Gehirn entdeckt, der einen möglichen neuen therapeutischen Ansatz gegen die Alzheimer-Krankheit eröffnet. Diese Studie basiert auf umfangreichen Tierversuchen, die ausschließlich in den USA und nicht in Deutschland durchgeführt wurden.
- **Vom Verständnis motorischer Netzwerke zur Überbrückung einer Rückenmarkverletzung:** Capogrosso und Kollegen (mehrheitlich aus der Schweiz) verbanden 2016 bei Rhesusaffen Signale des motorischen Kortex mit gezielter Rückenmarkstimulation und ermöglichten nach einer experimentellen Rückenmarkverletzung wieder belastbare Schritte des gelähmten Beins (Capogrosso et al., „A brain-spine interface alleviating gait deficits after spinal cord injury in primates“, Nature 539, 284–288, 2016; DOI: 10.1038/nature20118). Aufbauend auf dieser Forschungslinie demonstrierten Lorach und Kollegen (Schweiz/Frankreich) in 2023 eine Gehirn-Rückenmark-Schnittstelle bei einem Menschen mit chronischer, inkompletter Querschnittlähmung, die unter anderem Stehen und Gehen mit Unterstützung ermöglichte; es handelte sich um einen klinischen Machbarkeitsnachweis bei einem einzelnen Teilnehmer, nicht um eine allgemein verfügbare Heilung (Lorach et al., „Walking naturally after spinal cord injury using a brain–spine interface“, Nature 618, 126–133, 2023; DOI: 10.1038/s41586-023-06094-5).

Für diese konkreten kausalen Nachweise waren Versuche am lebenden Tier zentral: Untersucht wurde gerade, wie gezielte biologische Eingriffe Gedächtnis, Verhalten oder die Funktion verteilter Nervennetze verändern (Kitamura et al., 2017; Adamsky et al., 2018; Badimon et al., 2020; Capogrosso et al., 2016).

Gleichzeitig müssen wir konstatieren, dass diese grundlegenden Arbeiten nicht in Deutschland entstanden sind. Ähnliches müssen wir auch für den diesjährigen Nobelpreis in Medizin und Physiologie feststellen. Die deutschen Wissenschaftler Ernst Bamberg, Peter Hegemann und Georg Nagel entdeckten im Rahmen ihrer Grundlagenforschung an der Lichtsensibilität von Grünalgen ein Protein, dass sie Channelrhodopsin nannten. In ihrem Patent DE10216005A1 (Verwendung von biologischen Photorezeptoren als direkt lichtgesteuerte Ionenkanäle; <https://patents.google.com/patent/DE10216005A1/de>) und ihren Publikationen von 2002 (Science; DOI: 10.1126/science.1072068) und 2003 (PNAS; DOI: 10.1073/pnas.1936192100) beschreiben sie das Potential für zukünftige Experimente der neurobiologischen Grundlagenforschung an Mäusen und ihre klinische Bedeutung für erkrankte Menschen. Die ersten Studien hierzu (an Mäusen und die therapeutische Anwendung erkrankter Menschen) fanden aber nicht in Deutschland statt, sondern in den USA (Anding Bi et al., Neuron 2006; DOI: 10.1016/j.neuron.2006.02.026 Neuron; Arenkiel et al., Neuron (2007) DOI: 10.1016/j.neuron.2007.03.005) und der Schweiz (Sahel et al., Nature Medicine 2021; „Partial recovery of visual function in a blind patient after optogenetic therapy.“ DOI: 10.1038/s41591-021-01351-4). Und, es sind nur ausländische Kolleginnen und Kollegen (Schweiz, Israel und USA), die einen Zukunftsplan entworfen haben, wie wir die Erkenntnisse der in Deutschland begründeten Optogenetik über sorgfältig geplante Tierversuche auch für Therapien erkrankter Menschen nutzbar machen können (Lüscher et al., Nature Neuroscience 2025, DOI: 10.1038/s41593-025-02097-9.)

Wir, die wir die neurowissenschaftliche Forschung in Deutschland vertreten, sind davon überzeugt, dass die oben genannte mangelnde Repräsentation deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, nicht auf ein geringeres Interesse, einer schlechteren Ausbildung oder einer geringeren Förderung der Projekte zu tun hat. Ganz im Gegenteil, die deutsche Forschung basiert auf guter Ausbildung an unseren Universitäten und wird auch finanziell im internationalen Vergleich gut und nachhaltig unterstützt. Wir sind aber davon überzeugt, dass die aktuelle Gesetzgebung zu Tierversuchen die biomedizinische Grundlagenforschung in Deutschland behindert, ja verhindert.

Ausgangspunkt der Verfassungsordnung ist die Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 GG). Das Grundgesetz schützt die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Artikel 5 Absatz 3 GG) und verpflichtet den Staat zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG). Zugleich ist der Schutz der Tiere als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert (Artikel 20a GG). Eine verantwortungsvolle Gesetzgebung muss diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen in

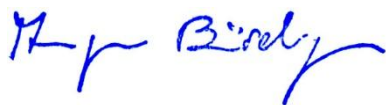
ihrer Gesamtheit Rechnung tragen und sie in einen angemessenen Ausgleich bringen. Ein eigenständiges Gesetz muss dafür konkrete Sicherungen vorsehen; der Hinweis auf europäisches Recht allein ersetzt keine sorgfältige nationale Ausgestaltung.

Wir fordern ein verbindliches Reformpaket:

- **Klare Ressortverantwortung:** Übertragung der Federführung für das wissenschaftliche Tierversuchsrecht und die zugehörigen Verordnungen auf das BMFTR, unter Beteiligung wissenschaftlicher und tierschutzfachlicher Expertise.
- **Eigenständige, kohärente Gesetzgebung:** Zusammenführung der forschungsspezifischen Anforderungen in einem klaren Regelwerk mit eindeutigen Schnittstellen zum allgemeinen Tierschutzrecht, wirksamen Sanktionen und ausdrücklich gesicherten Schutzstandards.
- **Einheitliche Rechtsanwendung:** Bundesweit abgestimmte, verbindliche Maßstäbe für die Begründung der Durchführung von Tierversuchen („vernünftiger Grund“), die Bewertung ihrer Unerlässlichkeit und Belastung, die Anforderungen an die Vollständigkeit von Anträgen sowie den Umgang mit Änderungen. Vergleichbare Vorhaben müssen unabhängig von Bundesland oder Verwaltungsbezirk nach gleichen Kriterien beurteilt werden.
- **Konsequenter Bürokratieabbau:** Einheitliche digitale Anträge, wiederverwendbare Nachweise, geeignete Verbundanträge und der Abbau redundanter Prüfungen. Jede zusätzliche administrative Anforderung muss durch einen konkreten fachlichen oder tierschutzbezogenen Nutzen gerechtfertigt sein.
- **Verlässliche Fristen und fachlich starke Behörden:** Transparente Erfassung der Verfahrensdauer, klare Zuständigkeiten und ausreichend qualifiziertes Personal. Die Reform muss gemeinsam mit den Ländern umgesetzt und anhand ihrer Wirkung überprüft werden.

Wir appellieren an Bundesregierung und Bundestag, die Reform nicht unter dem Eindruck der Petition aufzugeben, sondern die Vorschläge der Wissenschaft aufzugreifen und konkrete Schutzbedenken durch verbindliche Garantien auszuräumen. Deutschland braucht dringend ein eigenständiges wissenschaftliches Tierversuchsrecht unter Federführung des BMFTR: mit gleichen Maßstäben, wirksamem Tierschutz und ohne Bürokratie, die weder den Tieren noch der Forschung dient.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. rer. nat. Ansgar Büschges
Präsident
Neurowissenschaftlichen Gesellschaft e.V.



Prof. Dr. med. Cornelius Weiller
Präsident
German Brain Council